



10. FEB. 1967

Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

27. Januar 1967

Nr. 444

Die Einwohnergemeinde Kammersrohr unterbreitet dem Regierungsrat den Bebauungs- und Zonenplan sowie das Baureglement zur Genehmigung.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Zonenplanes erstreckt sich über das ganze Gemeindegebiet. Die Gemeinde Kammersrohr ist eindeutig Landwirtschaftsgebiet und soll als solches erhalten bleiben. Aus diesem Grunde wurde das ganze Gebiet in zwei Zonen gegliedert:

- a) Forstwirtschaftszone,
- b) Zone des übrigen Gemeindegebietes

Das in den §§ 12 und 13 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verfahren ist von der Gemeinde eingehalten worden. Einsprachen sind innert nützlicher Frist keine eingegangen. In der a.o. Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 1966 wurden der Bebauungs- und Zonenplan sowie das Baureglement genehmigt.

Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungs- und Zonenplan sowie das Baureglement werden genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde wird verhalten, der kantonalen Planungsstelle noch vier auf Leinwand aufgezeichnete Pläne zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 30)NN

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes mit 1 gen. Baureglement
Kant. Planungsstelle (2), mit je 1 gen. Plan und 1 gen. Baureglement
Kreisbauamt L. Solothurn, mit je 1 gen. Plan und 1 gen. Baureglement
Kant. Finanzverwaltung (2)
Amtschreiberei Solothurn-Lebern, Solothurn, mit je 1 gen. Plan und 1 gen. Baureglement
Forst-Departement
Oberforstamt
Ammannamt der Einwohnergemeinde Kammersrohr
Baukommission der Einwohnergemeinde Kammersrohr, mit je 1 gen. Plan und 1 gen. Baureglement
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)